

- (A) tig es ist, dass jeder selbst sehr sorgfältig prüft, welche Daten er ins Internet stellt und wer Zugriff darauf haben könnte.

Anlage 61

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die Frage des Abgeordneten **Burkhard Lischka** (SPD) (Drucksache 17/9888, Frage 93):

War die Bundesregierung bei der im November letzten Jahres angekündigten Entwicklung einer Software zur Quellen-TKÜ mittlerweile erfolgreich?

Das Bundeskriminalamt, BKA, wurde mit der Einrichtung eines „Kompetenzzentrums Informationstechnische Überwachung“, CC ITÜ, beauftragt. Dort soll die Software zur Durchführung von Quellen-TKÜ-Maßnahmen auf Grundlage einer mit den Ländern abgestimmten sogenannten Standardisierenden Leistungsbeschreibung, SLB, entwickelt werden.

Um die anspruchsvolle Entwicklungsaufgabe erfüllen zu können, hat die Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2012 beim Deutschen Bundestag zusätzliche Mittel und 30 Stellen/Planstellen beantragt. Da diese Stellen/Planstellen noch qualifiziert gesperrt sind, konnte mit der Entwicklung der Software noch nicht begonnen werden.

Anlage 62

(B)

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die Frage des Abgeordneten **Andrej Hunko** (DIE LINKE) (Drucksache 17/9888, Frage 94):

Inwieweit tangiert das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 22. Juni 2010 zum Schengener Grenzkodex die deutsche Praxis, entlang der Binnengrenzen oder in Zügen bis weit in das Staatsgebiet hinein – ohne dass besondere Umstände vorliegen würden – die Identität einer Person zu kontrollieren, und welche Einschränkungen existieren, wie im „Halbjahresbericht über das Funktionieren des Schengen-Raums“ der EU-Kommission beschrieben (Ratsdok. 10223/12), zu diesen Kontrollen hinsichtlich der Polizeibefugnisse, beispielsweise nach Standort, Verkehrsmittel und Höchstgrenze der Kontrollen pro Tag, Woche oder Monat, Begrenzung des Gebiets, Festlegung einer Höchstgrenze für die Anzahl der je Zug zu kontrollierenden Wagen etc.?

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs, EuGH, vom 22. Juni 2010 in der Rechtssache „Melki“ (Rs. C-188/10 und C-189/10) ist auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Cour des Cassation, Frankreich, ergangen. Danach sind polizeiliche Kontrollen im Rahmen der in Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 vom 15. März 2006, Schengener Grenzkodex, normierten Ausübung polizeilicher Befugnisse zulässig. Die polizeilichen Kontrollen seien so zu konzipieren, dass die Ausübung von Verhaltens- und gefahrenunabhängigen Befugnisnormen nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen entfalten könne.

Die Befugnisnormen der Bundespolizei für Befragungen und Identitätsfeststellungen zur Verhinderung oder

Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet sind im Bundespolizeigesetz normiert. Die Ausübung dieser nationalen Befugnisse erfolgt unter Einhaltung des unmittelbar anwendbaren Art. 21 Schengener Grenzkodex, wonach die Ausübung polizeilicher Befugnisse stichprobenartig aufgrund polizeilicher Lagekenntnisse und Erfahrungen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität ausdrücklich zulässig ist. Eine Begrenzung der Anzahl solcher polizeilichen Kontrollen sieht weder der Schengener Grenzkodex noch das Bundespolizeigesetz vor. Da grenzüberschreitende Kriminalität dynamisch stattfindet, das heißt Orte, Zeiten und Verkehrsmittel wechseln, sind hinreichend bestimmte, gleichwohl flexible polizeiliche Instrumentarien zur Verhinderung unerlaubter Einreisen und Bekämpfung von Schleusungskriminalität auch weiterhin erforderlich.

Anlage 63

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die Frage des Abgeordneten **Josef Philip Winkler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 17/9888, Frage 95):

Wie begegnet die Bundesregierung der Kritik auch von konservativen EU-Parlamentariern, durch den Vorstoß zur Einführung von Grenzkontrollen in nationalem Alleingang, der am 7. Juni 2012 auf der Tagung des Rats für Justiz und Inneres der Europäischen Union, JI-Rat, beschlossen wurde, werde die Kontrolle einer solchen Maßnahme durch das Europäische Parlament und die Europäische Kommission ausgehebelt und damit dem nationalen Populismus Vorschub geleistet?

Aus Sicht der Bundesregierung ist die vorgebrachte Kritik unbegründet, im Rahmen einer Allgemeinen Ausrichtung des Rats der Europäischen Union wurde am 7. Juni 2012 einstimmig der Vorschlag der dänischen Ratspräsidentschaft zur Änderung des Schengener Grenzkodexes als Position des Rats angenommen. Im weiteren Verfahren ist nun der Trilog auch mit dem Europäischen Parlament vorgesehen, welches im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens seine Position einbringen wird.

Die Ratsposition sieht einen neuen Mechanismus vor, der im Falle außergewöhnlicher Umstände greift, in denen das Funktionieren des Schengen-Raums bedingt durch Defizite beim Außengrenzschutz insgesamt gefährdet ist und diese Umstände eine konkrete ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit in diesem Raum oder Teilen von ihm darstellen. Der Europäischen Kommission kommt bei diesem Mechanismus eine wesentliche Rolle zu. Die Einbeziehung des Europäischen Parlaments, Unterrichtung, bei diesem Mechanismus ist ebenfalls vorgesehen.

Liegen die vorgenannten außergewöhnlichen Umstände vor, so kann der Rat als Ultima Ratio und als Maßnahme zum Schutz der gemeinsamen Interessen im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen empfehlen, dass ein oder mehrere bestimmte Mitgliedstaaten die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an allen oder bestimmten Abschnitten ihrer Binnengrenzen beschließen. Die Empfehlung des Rats stützt sich dabei auf einen Vorschlag der Europäischen Kommission.

(A) Bevor schließlich ein Mitgliedstaat bzw. mehrere Mitgliedstaaten Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wieder einführt bzw. einführen, setzt er bzw. setzen sie die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission davon in Kenntnis.

Spätestens vier Wochen nach Aufhebung dieser Kontrollen an den Binnengrenzen legt der Mitgliedstaat, der die Kontrollen an seinen Binnengrenzen durchgeführt hat, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission einen Bericht hierüber vor, in dem insbesondere die Kontrollen und die Wirksamkeit der wieder eingeführten Kontrollen an den Binnengrenzen dargestellt werden.

Es ist zudem vorgesehen, dass die Europäische Kommission bzw. die Mitgliedstaaten das Europäische Parlament und den Rat möglichst frühzeitig über etwaige Gründe unterrichten, die zur Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen führen könnten.

Eine aus Sicht der Bundesregierung hinreichende Beteiligung des Europäischen Parlaments findet statt. Die Europäische Kommission spielt eine wesentliche Rolle.

Im Übrigen sehen die schon bereits bestehenden Regelungen des Schengener Grenzkodexes (Art. 23 ff.) im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit auch jetzt schon die Möglichkeit der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen in Entscheidungshoheit der Mitgliedstaaten vor. Dabei sind die Europäische Kommission und das Europäische Parlament hierüber zu informieren.

(B)

Anlage 64

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die Frage des Abgeordneten **Josef Philip Winkler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 17/9888, Frage 96):

Welche konkreten Vorschläge hat die Bundesregierung auf dem Ji-Rat am 7. Juni 2012 sowohl im Hinblick auf die Unterstützung der EU-Randstaaten bei der Außengrenzkontrolle als auch im Hinblick auf ein faires System der Lastenteilung bei der Aufnahme von Flüchtlingen gemacht?

Im Rahmen der Allgemeinen Ausrichtung hat der Rat am 7. Juni 2012 einstimmig einen Vorschlag der dänischen Präsidentschaft für eine Änderung des Schengener Grenzkodexes angenommen.

Dabei ist vorgesehen, dass die Europäische Kommission – bei einer Feststellung schwerwiegender Mängel bei Kontrollen an den Außengrenzen im Schengen-Evaluierungsbericht – den evaluierten Mitgliedstaat auffordern kann, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehören die Anforderung des Einsatzes von Europäischen Grenzschutzteams gemäß der FRONTEX-Verordnung sowie – zwecks Einholung einer Stellungnahme – die Übermittlung der strategischen Pläne des Mitgliedstaats an die EU-Agentur FRONTEX, die sich auf eine Risikoanalyse stützen und Angaben zum Einsatz von Personal und Ausrüstung beinhalten.

(C) Liegen außergewöhnliche Umstände vor, in denen das Funktionieren des Schengen-Raums bedingt durch Defizite beim Außengrenzschutz insgesamt gefährdet ist und diese Umstände eine konkrete ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen oder Teilen dieses Raums darstellen, so ist als Ultima Ratio die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen vorgesehen.

Bevor der Rat auf Grundlage eines Vorschlags der Europäischen Kommission als Ultima Ratio die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen empfiehlt, bewertet er, inwieweit eine derartige Maßnahme eine angemessene Reaktion auf die Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen darstellen könnte und ob die Verhältnismäßigkeit zwischen der Maßnahme und der Bedrohung gewahrt ist. Dabei ist unter anderem die Verfügbarkeit technischer oder finanzieller Unterstützungsmaßnahmen einzubeziehen, die auf nationaler und/oder europäischer Ebene in Anspruch genommen werden könnten oder in Anspruch genommen werden – einschließlich Hilfsmaßnahmen durch EU-Einrichtungen wie die Grenzschutzagentur FRONTEX, das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen, EASO oder Europol, sowie die Untersuchung, inwieweit derartige Maßnahmen eine angemessene Reaktion auf Bedrohungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen darstellen könnten.

(D) Weitere Ausführungen im Sinne der Fragestellung wurden durch die Bundesregierung beim Ji-Rat am 7. Juni 2012 nicht gemacht.

Anlage 65

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die Fragen der Abgeordneten **Aydan Özoğuz** (SPD) (Drucksache 17/9888, Fragen 97 und 98):

Wie hoch sind die Kosten für den seit dem 1. Januar 2012 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingerichteten Telefonservice „Beratungsstelle Radikalisierung“ – bitte monatlich aufschlüsseln –, und aus welchem Titel des Bundeshaushaltes werden diese beglichen?

Wie viele Anrufe von welchen Personengruppen – zum Beispiel von Eltern, Lehrern, Freunden oder Mitschülern von Betroffenen – sind seit Einrichtung der „Beratungsstelle Radikalisierung“ eingegangen, und nach welchen Kriterien wurden die Anrufe erfasst?

Zu Frage 97:

Die Stellen für die Beratungsstelle Radikalisierung wurden aus dem bisherigen Stellenplan des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, BAMF, im Wege der internen Umpriorisierung erbracht, sodass keine zusätzlichen Stellen geschaffen wurden. Die Personalkosten für die Beratungsstelle Radikalisierung gehen somit zulasten des Haushalts des BAMF.